

Jugendordnung

der Unterfränkischen Schachjugend im USV

(Stand: 04.01.2018)

- 1 Begriffsbestimmung
- 2 Aufgaben
- 3 Mitgliedschaft
- 4 Ordnungswerke
- 5 Gremien
- 6 Jugendversammlung
- 7 Vorstandschaft
- 8 Finanzierung
- 9 Schlussbestimmungen
- 10 Inkrafttreten

1 Begriffsbestimmung

Die Unterfränkische Schachjugend (USJ) ist die Jugendorganisation des Unterfränkischen Schachverbandes e.V. (USV). Sie besteht aus den Jugendspielern und Jugendbetreuern der Mitgliedsvereine des Unterfränkischen Schachverbandes e.V. (USV).

2 Aufgaben

- 2.1 Die USJ nimmt die Aufgaben des USV in der Jugendarbeit wahr.
- 2.2 Die USJ pflegt das Schachspiel als sportliche Disziplin und ist bestrebt, junge Menschen in der Gemeinschaft zu bilden und ihre gemeinsamen Interessen uneigennützig und ohne Gewinnstreben zu fördern.
- 2.3 Die USJ bekennt sich zu den Grundsätzen der Deutschen Sportjugend und der Bayerischen Schachjugend.
- 2.4 Die USJ geht von dem Grundsatz aus, dass das Schachspiel im besonderen Maße geeignet ist, der geistigen und charakterlichen Bildung und Erziehung der Jugend zu dienen.
- 2.5 Die USJ bemüht sich um sportliche und gesellige Formen für eine sinnvolle Freizeitgestaltung. Sie pflegt die sportliche Kameradschaft und die Verständigung durch das Schachspiel und durch die persönliche Begegnung.
- 2.6 Die USJ hält es für dringend erforderlich, dass an allen Schulen Schachunterricht eingeführt wird (als Nebenfach), um logisches Denkvermögen, Konzentration und Selbstvertrauen zu fördern.

3 Mitgliedschaft

Zur USJ gehören alle Jugendliche, die dem USV und dem BLSV gemeldet sind. Zur USJ gehören alle mit der Jugendarbeit im USV beauftragten Funktionäre. Die kooperative Mitgliedschaft von Schach-Jugendgruppen, deren

Mitglieder nicht oder nur zum Teil dem USV angehören (z.B. Schulschachgruppen), ist möglich und erwünscht.

4 Ordnungswerke

- 4.1 Die Rechte und Pflichten der Mitglieder der USJ sind in dieser Jugendordnung, den Ordnungswerken des USV und der Jugendturnierordnung der USJ geregelt. Die Entscheidungen und Anordnungen, die von den Organen des USV oder der USJ oder ihrer Mitglieder im Rahmen der ihnen durch die Ordnungswerke eingeräumten Zuständigkeit getroffen werden, sind für die Organe der USJ, die Mitgliedsvereine und deren Mitglieder bindend.
- 4.2 Die USJ gibt sich eine Jugendturnierordnung. Sie beruht auf Beschlüssen der Jugendversammlung. Die Vorstandschaft ist befugt, von der Jugendturnierordnung geringfügig abweichende Regelungen zu treffen.

5 Gremien

Die Gremien der Unterfränkischen Schachjugend sind die Jugendversammlung und die Vorstandschaft.

6 Jugendversammlung

- 6.1 Die Jugendversammlung besteht aus von den Vereinen benannten Vertretern der Jugendlichen und den Mitgliedern der Vorstandschaft der USJ.
Protokollnotiz: Die Vereinsvorsitzenden erhalten eine Kopie der Einladung zur Jugendversammlung.
- 6.2 Jeder Verein kann zwei Delegierte zur Jugendversammlung entsenden, von denen höchstens einer älter als 23 Jahre sein darf. Jeder Delegierte hat eine Stimme. Bei der Wahl des Jugendsprechers ist pro Verein nur ein Delegierter stimmberechtigt, der höchstens 23 Jahre alt sein darf.
- 6.3 Jedes Mitglied der Vorstandschaft der USJ hat pro Amt eine Stimme, außer bei Neu- und Ergänzungswahlen.
- 6.4 Die Jugendversammlung tritt mindestens einmal pro Jahr zusammen, in der Regel vor dem Kongress des USV. Der Bezirksjugendleiter gibt das Datum der Jugendversammlung und die Antragsfrist mindestens 2 Monate vorher auf der USJ-Webseite bekannt. Die Einladung ist mit gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung, von Tagesort und -zeit mindestens 3 Wochen vor dem geplanten Tag der Mitgliederversammlung den Mitgliedsvereinen und dem erweiterten Vorstand mit einfachem Brief oder elektronischer Post an die zuletzt gemeldete Anschrift zuzusenden. Anträge hierzu sind 5 Wochen vor der Versammlung, mit einfachem Brief oder elektronischer Post, an den Bezirksjugendleiter zu richten.
- 6.5 Eine außerordentliche Jugendversammlung kann von der Vorstandschaft in dringenden Fällen einberufen werden; sie muss einberufen werden, wenn mindestens fünf Vereine dies verlangen. Die Ladefrist beträgt dann zwei Wochen. Die Einladung muss in Schriftform erfolgen und auf der Web-Seite der USJ veröffentlicht werden.
- 6.6 Jede ordnungsgemäß einberufene Jugendversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Stimmberechtigten beschlussfähig.
- 6.7 Die Jugendversammlung als höchstes Organ der USJ hat folgende Aufgaben:
- Wahl der Vorstandschaft
 - Beschluss einer Jugendturnierordnung
 - Beschluss über den Haushaltsvoranschlag

- Entscheidungen über vorliegende Anträge.
- 6.8 Dringlichkeitsanträge werden, wie in §7 der Geschäftsordnung des USV festgelegt, behandelt.
- 6.9 Die Jugendversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Eine Änderung der Jugendordnung bedarf einer Zweidrittel-Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.
- 6.10 Änderungen und Ergänzungen der Jugendordnung treten mit Bestätigung durch die Mitgliederversammlung des USV in Kraft.

7 Vorstandschaft

- 7.1 Der Vorstand der USJ setzt sich zusammen aus:
 - dem Bezirksjugendleiter (BJL),
 - dem Spielleiter,
 - dem Beauftragten für Breitensport.
 Diese vertreten die USJ nach außen; im Innenverhältnis wird vereinbart, dass die anderen Vorstandsmitglieder den BJL nur bei dessen Verhinderung vertreten.
- 7.2 Der Beirat der USJ setzt sich zusammen aus:
 - dem Schriftführer,
 - dem Beauftragten für Leistungssport,
 - dem Referenten für Schulschach,
 - der Mädchenwartin,
 - dem Bezirksjugendsprecher,
 - den Kreisjugendleitern,
 - dem Webmaster.
- 7.3 Die Vorstandschaft der USJ setzt sich zusammen aus:
 - dem USJ-Vorstand
 - dem USJ-Beirat
- 7.4 Die Abgrenzung der Aufgabengebiete ergibt sich aus der Satzung des USV, der Turnierordnung, der Geschäftsordnung des USV und aus der Amtsbezeichnung (USV Satzung §27.5).
- 7.5 Die Zusammenlegung mehrerer Ämter ist möglich, mit Ausnahme derer im USJ-Vorstand.
- 7.6 Die Jugendleiter und Jugendsprecher der Vereine eines Spielkreises wählen den Kreisjugendleiter ihres Spielkreises. Die Wahl bedarf der Bestätigung durch die Jugendversammlung. Wird die Bestätigung verweigert, wählt die Jugendversammlung den entsprechenden Kreisjugendleiter.
- 7.7 Die Jugendversammlung wählt die Vorstandschaft für 2 Jahre:
 - in den Jahren mit ungeraden Endziffern
 - den Bezirksjugendleiter,
 - den Schriftführer,
 - den Spielleiter,
 - den Beauftragten für Breitensport, als stellvertretendem Bizirksjugendleiter
 - den Jugendsprecher,
 - den Webmaster.
 - in den Jahren mit geraden Endziffern
 - den Referenten für Schulschach,
 - den Beauftragten für Leistungssport,

den Mädchenwart,
die Kreisjugendleiter.

Der Jugendsprecher muss bei seiner Erstwahl Jugendlicher (U20) sein. Wiederwahl ist zulässig, nach Überschreiten der Altersgrenze jedoch nur noch ein Mal.

- 7.8 Ein im Laufe der Amtszeit frei werdendes Vorstandsamt wird von der Vorstandschaft bis zur nächsten Jugendversammlung kommissarisch besetzt. Eine Nachwahl erfolgt nur für die Restamtszeit.
- 7.9 Der Bezirksjugendleiter vertritt die USJ im Präsidium des USV. Er bedarf der Bestätigung durch die Mitgliederversammlung des USV. Wird diese versagt, muss die Generalversammlung den Bezirksjugendleiter wählen.
- 7.10 Für die Erfüllung seiner Aufgaben hat sich die Vorstandschaft an diese Jugendordnung und an die Beschlüsse der Jugendversammlung zu halten. Für alle Beschlüsse sind die Satzungen des USV und des BLSV bindend.
- 7.11 Die Sitzungen der Vorstandschaft werden vom Bezirksjugendleiter nach Bedarf, sowie auf schriftliches Verlangen von mindestens drei Vorstandsmitgliedern, einberufen. Die Ladungsfrist beträgt 48 Stunden. Einladung per Email ist zulässig. Die Tagesordnung ist bei der Einladung bekannt zugeben. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Die Vorstandschaft ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß zur Sitzung eingeladen wurde. Bei Einverständnis können Beschlüsse auch im Umlaufverfahren gefasst werden.
- 7.12 Der Bezirksjugendleiter kann nicht stimmberechtigte Mitarbeiter für befristete Sonderaufgaben zuziehen.
- 7.13 In dringenden Angelegenheiten kann der Vorstand auch ohne Anhörung des Beirates beschließen. Der Beirat ist unverzüglich über die Beschlüsse zu informieren.

8 Finanzierung

Die USJ erhält nach Vorlage ihres Haushaltsvoranschlags einen jährlich neu vereinbarten Betrag vom USV im Etat von der GV des USV zugewiesen. Zusätzliche Mittel können beschafft werden.

9 Schlussbestimmungen

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr, während das Spieljahr sich nach den Bestimmungen der Turnierordnung richtet. Die Satzung und die Beschlüsse des USV gelten sinngemäß in allen Angelegenheiten, für die diese Jugendordnung keine besondere Regelung trifft.

10 Inkrafttreten

Diese Jugendordnung wurde von der Jugendversammlung am 04. Januar 2011 in Hobbach beschlossen.

gez. Heiko Paoli
Bezirksjugendleiter

gez. Wolfgang Künstler
Schriftführer

Änderungshistorie:

- 04.01.2014: Redaktionelle Änderung in 4.2 und 9. : „Spielordnung“ in „Turnierordnung“ geändert.
- 04.01.2017: Änderung 6.4 „Einberufung der Jugendversammlung“ Genehmigung durch die MV des USV am 13. Mai 2017 in Sailauf
- 04.01.2018: Ergänzung §5 um Vorstand und Beirat.
Neufassung §7.1 und 2 (alt) in 7.1 bis 7.5 (neu); folgende Abs. unnummeriert
Aufnahme des Webmasters in 7.2, resultierende Anpassungen in §7.7
Änderung 7.9: MV statt GV
Neu: §7.13
Genehmigung durch die MV des USV am 10. März 2018 in Schweinfurt